

Managementsystem Energie, Arbeits-/Brand-/Umweltschutz		Revision 10
AMD 01	Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz und Werkfremde	Blatt 1 von 18 Datum: 31.07.18

Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz und Werkfremde

der

thyssenkrupp Hohenlimburg GmbH

Managementsystem Energie, Arbeits-/Brand-/Umweltschutz		Revision 10
AMD 01	Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz und Werkfremde	Blatt 2 von 18 Datum: 31.07.18

7 GRUNDREGELN FÜR SICHERES ARBEITEN BEI DER THYSSENKRUPP STEEL EUROPE AG

- 1. Bei uns haben Sicherheit und Gesundheit Vorrang.**
- 2. Wir tragen immer unsere festgelegte persönliche Schutzausrüstung.**
- 3. In unserem Arbeitsumfeld sorgen wir für Ordnung und Sauberkeit.**
- 4. Arbeits- und Betriebsmittel benutzen wir richtig.**
- 5. Wir schützen uns und unsere Anlagen vor Bränden.**
- 6. Wir führen Arbeiten nur an gesicherten Teilen und Anlagen durch.**
- 7. Wir arbeiten nie unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen.**

FAIRE ARBEIT BEI THYSSENKRUPP STEEL EUROPE

Das Konzept und der Anspruch „Faire Arbeit“ leitet sich ab aus dem Leitbild der thyssenkrupp AG, aus dem thyssenkrupp Code of Conduct sowie dem thyssenkrupp Supplier Code of Conduct.

Mit Fairer Arbeit werden die Maßstäbe gesetzt für das tägliche Miteinander an allen Standorten der Business Area Steel Europe.

Faire Arbeit in der Business Area Steel Europe bedeutet die Einhaltung aller Regelungen, die den Einsatz von Nachunternehmern tangieren, seien es gesetzliche, tarifliche Regelungen oder davon betroffene Betriebsvereinbarungen, Richtlinien und sonstige Vorschriften der thyssenkrupp Steel Europe AG.

Jede dem Anspruch an Faire Arbeit zuwider laufende Handlung kann an faire-arbeit.base@thyssenkrupp.com gemeldet werden.

Managementsystem Energie, Arbeits-/Brand-/Umweltschutz		Revision 10
AMD 01	Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz und Werkfremde	Blatt 3 von 18 Datum: 31.07.18

BEDINGUNGEN**FÜR DEN FREMDFIRMENEINSATZ
(BAUSTELLENORDNUNG)****1. ALLGEMEINES****1.1 Geltungsbereich****1.2 Einsatz von Unterlieferanten****1.3 Gesetzliche, tarifliche und sonstige Vorschriften**

1.3.1 Mindestlohngesetz (MiLoG)

1.3.2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz
(AEntG)

1.3.3 Freistellung

1.3.4 Nachweis

1.3.5 Kündigung

1.4 Einschaltung von Behörden**1.5 Verhalten bei Stofffreisetzung, Bränden und Explosionen****1.6 Mitwirkungspflichten zur Sicherstellung der IT-Sicherheit****1.7 Einsatz von Sendefunkanlagen****1.8 Fotografieren und Filmen****1.9 Alkohol-, Rauschmittel-, Drogenverbot und Nichtrauchererschutz****1.10 Vor-Ort-Kontrollen****1.11 Kontrollen zur Diebstahlverhütung****1.12 Folgen bei Verstößen****2. BAUSTELLENEINRICHTUNG****2.1 Allgemeines****2.2 Telefonanschlüsse****2.3 Elektrischer Strom****2.4 Wasser****2.5 Errichten eines Stützpunktes****2.6 Abfallbeseitigung****3. PERSONALEINSATZ / EIN- UND AUSGANG FÜR WERKFREMDE****3.1. Qualifikationen der eingesetzten Mitarbeiter****3.2 Allgemeines****3.2.1 Ideenmanagement****3.2.2 Werkausweise****3.2.3 Werkausweis ohne Lichtbild****3.2.4 Werkausweis mit Lichtbild****3.2.5 Rückgabe von Werkausweisen****3.2.6 Besucher****3.3 Tages-/Monatseinsatzmeldung****3.4 Einsatzzeit****3.5 Anwesenheitserfassung****4. ARBEITSSCHUTZ****4.1 Allgemeine Verkehrsicherungspflichten des Auftragnehmers****4.2 Weisungen zum Arbeitsschutz****4.3 Einhaltung besonderer Regelungen****4.3.1 Grundunterweisung****4.3.2 Sicherheits-Check****4.3.3 An- und Abmeldepflicht in den Betrieben****4.3.4 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)****4.3.5 Mängel-/Störungsmeldung****4.3.6 Sicherheitskennzeichnung****4.3.7 Unzulässige Handlung****4.3.8 Quick-Check****4.3.9 Verhalten bei Arbeitsunfällen****4.4 Regeln für die Arbeit vor Ort****4.4.1 Arbeitsmittel****4.4.2 Arbeiten im Kran- oder Gleisbereich****4.4.2.1 Arbeiten im Gleisbereich****4.4.2.2 Arbeiten im Kranbereich****4.4.3 Gefahrstoffe****4.4.4 Sicherung und Freigabe von Arbeiten an Betriebsanlagen****4.4.5 Freileitungen, Kabelkanäle und erdverlegte Mittel- / Hochspannungskabel****4.4.6 Lärm****4.4.7 Tankfahrzeuge****4.4.8 Probetrieb****4.4.9 Beendigung von Arbeiten****4.4.10 Hinweise für Wartung und Instandhaltung****4.5 Eskalationsmodell****4.5.1 Vertragsstrafe****4.5.2 Werkbetretungsverbot****4.5.3 Kündigung****5. UMWELTSCHUTZ/ STRAHLENSCHUTZ UND ENERGIEEFFIZIENZ****5.1 Abfall****5.2 Boden und Gewässer****5.3 Luft und Lärm****5.4 Umweltrelevante Ereignisse****5.5 Strahlenschutz****5.6 Energieeffizienz****6. BRAND- UND EXPLOSIONSSCHUTZ****7. EIN- UND AUSFUHR VON PARTNERFIRMENEIGENTUM****8. EIN- UND AUSFUHR VON AUFTRAGSBEZOGENEN MATERIALIEN****8.1 Anlieferungen****8.2 Ausfuhr****8.3 Verwiegung****9. SCHROTT****10. BEISTELLUNGEN****10.1 Material****10.2 Technische Gase****10.3 Geräte, Gerüste, Arbeitsbühnen, Abdeckungen**

Managementsystem Energie, Arbeits-/Brand-/Umweltschutz		Revision 10
AMD 01	Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz und Werkfremde	Blatt 4 von 18 Datum: 31.07.18

11. EINSATZ VON FAHRZEUGEN, FÖRDERMITTELN UND HEBEZEUGEN

12. FAHR- UND PARKGENEHMIGUNGEN

13. VERKEHRSREGELN

14. ABRECHNUNG

15. DATENSCHUTZ

16. COMPLIANCE-KLAUSEL

1. ALLGEMEINES

1.1 Geltungsbereich

Die „Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz“ gelten in den Werk- und Verwaltungsbereichen der thyssenkrupp Hohenlimburg GmbH (nachfolgend SE PR genannt) und sind Vertragsbestandteil zwischen thyssenkrupp Hohenlimburg und der jeweiligen Partnerfirma, dem Auftragnehmer (AN).

Die Bedingungen regeln insbesondere die ordnungsgemäße Leistungsabwicklung auf dem thyssenkrupp Hohenlimburg-Gelände und gelten grundsätzlich für alle auf dem thyssenkrupp Hohenlimburg Werkgelände Beschäftigten, die nicht zur Belegschaft von thyssenkrupp Hohenlimburg gehören.

Als AN werden grundsätzlich nur Dienstleister auf dem Werkgelände der SE AG zugelassen, die über ein geprüftes / zertifiziertes Arbeitsschutzmanagement (z. B. SCC, SCP, OHSAS 18001, Gütesiegel der BG) verfügen oder durch SE AG anerkannte Nachweise erbringen.

1.2 Einsatz von Unterlieferanten

Setzt der AN Unterlieferanten ein, so hat der AN sicherzustellen, dass diese Unterlieferanten die Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz kennen und einhalten. Der AN hat thyssenkrupp Hohenlimburg seine Unterlieferanten/AÜG-Kräfte vor Arbeitsaufnahme schriftlich zu benennen. thyssenkrupp Hohenlimburg behält sich vor, Unterlieferanten abzulehnen. Der AN hat seine Unterlieferanten schriftlich zu verpflichten, keine weiteren Unterlieferanten einzusetzen. Der AN hat seine Unterlieferanten außerdem zu verpflichten, beim Werkschutz den AN als Hauptauftragnehmer zu

benennen und den Einsatzort anzugeben, um eine exakte Zuordnung zu gewährleisten. Die Anmeldung der Unterlieferanten muss bis spätestens 24 Stunden vor Einsatzbeginn beim Werkschutz oder Nachunternehmermanagement SE PR erfolgen. SE PR behält sich vor, Unterlieferanten ohne entsprechende Voranmeldung den Zutritt zum Werksgelände zu verweigern.

1.3 Gesetzliche, tarifliche und sonstige Vorschriften

Der AN verpflichtet sich, sowohl eigenes als auch fremdes Personal sowie alle Fahrzeuge und Geräte gemäß den Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften einzusetzen.

Verstöße gegen die vorgenannten Bedingungen und Vorschriften sind Vertragsverletzungen, wobei diejenigen von Unterlieferanten dem AN wie eigene Vertragsverletzungen angelastet werden.

1.3.1 Mindestlohngesetz (MiLoG)

Der AN verpflichtet sich, die Vorschriften des MiLoG gegenüber den eigenen Arbeitnehmern einzuhalten und diese Verpflichtung etwaigen Nachunternehmern / Verleihern entsprechend aufzuerlegen. Dies bedeutet insbesondere die Zahlung des Mindestlohns in der jeweiligen gesetzlichen Höhe nach den aktuellen, gesetzlichen Vorgaben sowie die Einhaltung der geforderten Dokumentationspflichten. Die Übergangsregelung in § 24 Mindestlohngesetz bleibt im Rahmen ihres Anwendungsbereichs vorrangig. Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Mindestlohnvorschriften einzuhalten, nicht zu umgehen

1.3.2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AentG)

Der AN verpflichtet sich - soweit anwendbar - die Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) gegenüber den eigenen Arbeitnehmern einzuhalten und diese Verpflichtung etwaigen Nachunternehmern / Verleihern entsprechend aufzuerlegen. Dies bedeutet insbesondere die Einhaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen im Sinne des § 2 AEntG sowie der tariflichen Arbeitsbedingungen gemäß § 3 AEntG. Der AN verpflichtet sich, die Vorschriften nicht zu umgehen.

Bei Entsendung von Selbstständigen und Arbeitnehmern innerhalb der Europäischen Union, des EWR und der Schweiz gelten die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Verordnungsrechts. Bei

Managementsystem Energie, Arbeits-/Brand-/Umweltschutz		Revision 10
AMD 01	Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz und Werkfremde	Blatt 5 von 18 Datum: 31.07.18

grenzüberschreitender Beschäftigung (Entsendung) versichert der AN, dass alle eingesetzten ausländischen Arbeitnehmer und Einzelunternehmer, für die Sozialversicherungsbeiträge im Heimatland entrichtet werden, eine gültige Bescheinigung A1 (Entsendebescheinigung) besitzen.

1.3.3 Freistellung

Der AN wird SE PR von allen Inanspruchnahmen Dritter und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten vollumfänglich freistellen, die SE PR aus einer Verletzung der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen seitens des AN oder seiner Nachunternehmer / Verleiher entstehen.

1.3.4 Nachweis

Der AN ist auf Anforderung von SE PR verpflichtet, die Einhaltung des MiLoG, AEntG, AÜG, ArbZG, SchwarzArbG und sonstige, auf den Schutz der Arbeitsbedingungen gerichtete Gesetze auch durch etwaige Nachunternehmer / Verleiher – unverzüglich schriftlich nachzuweisen.

1.3.5 Kündigung

In Ergänzung zu sonstigen Gründen, welche zu einem Recht zur Kündigung des Vertrages durch den AG führen, gelten zugunsten von SE PR als wichtiger Grund für die Kündigung des Vertrages ohne Beachtung einer Kündigungsfrist bzw. als Grund für einen sofortigen, den AN nicht zum Schadenersatz berechtigenden Rücktritt vom Vertrag der Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- den Arbeitnehmern des AN oder den Arbeitnehmern seiner Nachunternehmer / Verleiher wird kein Arbeitsentgelt in einer Höhe, welches zumindest dem Mindestlohn gemäß § 1 MiLoG oder den nach dem AEntG anwendbaren Regelungen entspricht, jeweils rechtzeitig und in voller Höhe gezahlt, wobei der dringende, auf konkreten Tatsachen beruhende Verdacht genügt, oder
- SE PR wird von Dritten in Zusammenhang mit der Zahlung des Mindestlohns an Arbeitnehmer des AN oder an Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer / Verleiher, insbesondere gemäß § 13 MiLoG i. V. m. § 14 AEntG bzw. § 14 AEntG in Anspruch genommen, ohne dass dem AN der unverzüglich und belastbar zu erbringende Nachweis gelingt, dass die Inanspruchnahme zu Unrecht erfolgt ist. Die Inanspruchnahme durch Einrichtungen der

Sozialversicherung oder Steuerbehörden gilt zwischen den Parteien als zu Recht erfolgt oder
- es besteht der Nachweis oder der dringende, auf konkreten Tatsachen beruhende Verdacht eines Verstoßes des AN oder seiner Nachunternehmer / Verleiher gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder erheblicher Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz.

1.4 Einschaltung von Behörden

Vor Einschaltung von Behörden durch den AN sind bei thyssenkrupp Hohenlimburg die Fachabteilungen (z. B. Arbeitssicherheit, Umweltschutz) über die zuständige Leitungsfunktion oder die Werksicherheit zu informieren.

Werksicherheit SE-PR 02334- 91 2241

1.5 Verhalten bei Stofffreisetzungen, Bränden und Explosionen sowie sicherheitsrelevanten Ereignissen in Zusammenhang mit radiometrischen Messanlagen Bei Stofffreisetzungen (Gas, Benzol, wassergefährdende Flüssigkeiten etc.), Bränden, Explosionen sowie sicherheitsrelevanten Ereignissen in Zusammenhang mit radiometrischen Messanlagen und sonstigen Notfällen hat der AN unverzüglich die Werksicherheit und zuständige Leitungsfunktion zu informieren. Den Weisungen der Arbeitssicherheit, Werksicherheit und Werkfeuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten. Allgemeine und spezielle Verhaltenshinweise sowie standortspezifische Besonderheiten, z.B. hinsichtlich der Notrufnummern, sind dem Faltblatt „Sicherheitsinformationen für Besucher/Fremdfirmen“ zu entnehmen, welches dem AN mit dem Zugang ausgehändigt wird. Diese Sicherheitsrichtlinien sind strikt einzuhalten.

1.6 Mitwirkungspflichten zur Sicherstellung der Informationssicherheit

Vor dem Anschluss des Gerätes an das Netzwerk (LAN / VPN) ist dieses dem ISO (Information Security Officer) von thyssenkrupp Hohenlimburg zur Prüfung vorzulegen. Entspricht das System den unten genannten Vorgaben, wird der ISO eine Betriebserlaubnis für das System ausstellen, die ein Jahr Gültigkeit hat.
Alle Systeme (z. B. PCs, Notebooks, Pocket PCs, etc.) müssen über einen Virens Scanner mit aktuellen Signaturen verfügen. Der Viren-scanner muss on-access-Funktionalität besitzen und diese aktiviert haben. Ist ein System mit dem thyssenkrupp Hohenlimburg-Netzwerk verbunden, muss sicher-



gestellt sein, dass gleichzeitig auf diesem System keine aktive Verbindung zum Internet (außer einem von thyssenkrupp Hohenlimburg bereitgestellten Internet-Zugang) besteht. Das auf dem System verwendete Betriebssystem muss alle vom Hersteller als mindestens „wichtig / important“ klassifizierten Sicherheitsupdates installiert haben.

Betriebssysteme, die aus dem Herstellersupport in Bezug auf Sicherheitsupdates nicht mehr unterstützt werden, sind nicht zugelassen. Bei Verwendung von VPN oder ähnlichen Techniken mit Zugang über das Internet ist auf dem einwählenden System eine lokale (personal-) Firewall zu installieren. Diese ist mit minimalsten Berechtigungen zu konfigurieren. Partnerfirmen sind im Rahmen der Geheimhaltungspflicht angewiesen, sämtliche zur Anbindung / Einwahl notwendigen Benutzerkennungen / Kennworte sowie Netzwerk-einstellungen geheim zu halten. Bei Verdacht, dass Unbefugte hiervon Kenntnis erlangt haben, sind Kennworte unverzüglich zu ändern. Der Sachverhalt ist dem zuständigen ISO von thyssenkrupp Hohenlimburg anzuzeigen (Tel. 02334 / 91-3280).

1.7 Einsatz von Sendefunkanlagen

Der AN hat die Nutzung aller Sendefunkanlagen (z. B. Funkgeräte, Funksteuerungen, Datenfunk, WLAN, etc.) auf dem Werkgelände vor Bau- / Montagebeginn schriftlich zu beantragen. Ansprechpartner für Funkgeräte, Funksteuerung ist die Abteilung T-IG, für Datenfunk, WLAN, ... die Abteilung IT Infrastruktur, Technische Systeme (IT-T).

1.8 Fotografieren und Filmen

Fotografieren und Filmen ist nicht erlaubt. Ausnahmegenehmigungen sind durch die Technische Leitung oder die Geschäftsführung möglich. Für den internen Gebrauch sind von dieser Regelung ausgenommen:

- Die Dokumentation von arbeitssicherheitsrelevanten Ereignissen
- technische Dokumentation auftragsbezogen

1.9 Alkohol-, Rauschmittel-, Drogenverbot und Nichtraucherschutz

Das Mitbringen, der Verzehr sowie der Gebrauch von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen ist auf dem Werkgelände verboten. Gleichfalls ist es untersagt, unter Einfluss von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen das Werkgelände zu betreten. Die betrieblichen Regelungen sowie die

gesetzlichen Vorgaben zum Nichtraucherschutz sind einzuhalten.

1.10 Vor-Ort-Kontrollen

Durch Vor-Ort-Kontrollen überprüft thyssenkrupp Hohenlimburg, ob der AN, Unterlieferanten oder Leiharbeiter die Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz einhält.

Die Kontrollen werden von der zuständigen Leitungsfunktion, der Arbeitssicherheit und der Werksicherheit im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit durchgeführt. Hierzu hat der AN den thyssenkrupp Hohenlimburg-Mitarbeitern jederzeit Zutritt zu sämtlichen Einrichtungen auf dem Werkgelände zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gestatten, soweit es die Kontrolle erfordert.

1.11 Kontrollen zur Diebstahlverhütung

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums sind die Mitarbeiter der Werksicherheit jederzeit berechtigt Kontrollen durchzuführen.

1.12 Folgen bei Verstößen

Verstöße des AN bzw. seines Unterlieferanten gegen die Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz wird thyssenkrupp Hohenlimburg ahnden und geeignete Maßnahmen ergreifen. Je nach Art und Schwere können Verstöße z. B.

- eine Ermahnung,
- ein Werkbetretungsverbot für Personen und / oder
- den Ausschluss des AN von weiteren Einsätzen zur Folge haben. thyssenkrupp Hohenlimburg behält sich vor, ggf. Behörden einzuschalten und Schadensersatz zu fordern.

2. BAUSTELLENEINRICHTUNG

2.1 Allgemeines

Für die Einrichtung einer Baustelle und das Aufstellen von Containern ist die Genehmigung der zuständigen Leitungsfunktion und des Werkschutzes einzuholen, die auch die Plätze für Lager, Montage und Personalunterkünfte vergibt. Die Container sind jeweils mit einer genehmigten Containeranzeige auszuschildern. Der AN hat seine Lagerhaltung mit der zuständigen Leitungsfunktion abzustimmen und Kontrollen zu dulden. Über die Zuteilung der Plätze wird an Hand eines vom AN vorzulegenden Baustelleneinrichtungsplans entschieden, der den örtlichen und zeitlichen Raumbedarf aufzeigen muss. Das Verlegen und Anschließen von Leitungen (Gas, Wasser, Abwasser, Strom) sowie das Aufstellen von Gerüsten ist mit der zuständigen Leitungsfunktion abzustimmen.



Der AN hat die Baustelleneinrichtungen auf Wunsch thyssenkrupp Hohenlimburg auch anderen Firmen zur Verfügung zu stellen, sofern die Belange des AN dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Für die Belegung von Parkplätzen ist die Werksicherheit zuständig. Die Baustelleneinrichtung ist vom AN instand zu halten und gegen unbefugtes Benutzen und Diebstahl zu schützen. Nach Leistungsdurchführung sind die Einrichtungen unverzüglich abzubauen und abzutransportieren. Der AN hat den Schutz des Bodens und die Sicherung vor Bodenverunreinigungen jederzeit zu gewährleisten. Der AN hat seine Baustellen und Stützpunkte sauber und in aufgeräumtem Zustand zu halten. Das Wohnen und Übernachten auf dem Werkgelände ist verboten.

Soweit thyssenkrupp Hohenlimburg werkeigene Umkleide-, Wasch- und Pausenräume in Baustellennähe zur Verfügung stellen kann, können diese gegen Berechnung benutzt werden. Wenn die Sozialräume von SE PR nicht genutzt werden sind eigene Sozialcontainer, nach Rücksprache mit der Bauleitung, aufzustellen. Ausreichende Toilettenanlagen sind, sofern nicht vorhanden, vom AN zu stellen.

2.2 Telefonanschlüsse

Telefonanschlüsse sind mit Bestätigung der Kostenübernahme rechtzeitig vor Bau- / Montagebeginn schriftlich über die Betriebs- / Abteilungsleitung / Technische Planung zu beantragen.

2.3 Elektrischer Strom

Der an den örtlichen Baustellen erforderliche elektrische Strom wird von thyssenkrupp Hohenlimburg gemäß den örtlich verfügbaren Anschlusswerten ohne Berechnung beigestellt. Im Werkbereich thyssenkrupp Hohenlimburg beträgt die Anschlussspannung 400 AC Drehstrom. An der von der Betriebsleitung vorgegebenen Anschlussstelle muss der AN einen geprüften Baustromverteiler nach VDE 0100-600 o. VDE 0105-100 für weitere Verbraucher anschließen. Für die Einrichtung des Baustromverters gilt die DDIN VDE 0100-704:2007-10.

Der Baustromverteiler muss über umfassende Schutzmaßnahmen verfügen. Er muss zusätzlich zum grün-gelben Schutzleiter des Kabels lokal geerdet (Erdspieß) werden. Zum Personenschutz müssen Fehlerstromschutzschalter (FI-Schutzschalter, RCD) eingebaut sein, bei Verwendung von frequenzgesteuerten Maschinen müssen diese allstromsensitiv sein (Typ B).

Hiervon abweichende Anschlussspannungen stehen nur nach Bestätigung der jeweiligen Betriebsleitung

zur Verfügung. Evtl. erforderliche Transformatoren zur Anpassung der Anschlussspannung hat der AN beizustellen. Für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen ist der AN verantwortlich. Die Zuleitungskabel (in der Regel 5-adriges flexibles Gummikabel) liegen auf der Erde, auf Stützen oder sie werden über provisorische Kabel-Brücken geführt (z. B. über Zufahrtswege hinweg).

Der Anschluss an das thyssenkrupp Hohenlimburg-Stromnetz und die Trassierung der Stromleitungen sind mit der jeweiligen Betriebsleitung abzustimmen. Die voraussichtlichen Verbrauchswerte sind vom AN anzugeben.

Verlegung, Instandhaltung, Umlegung und Demontage der Verteilungsleitungen ab Übergabestelle gehören zum Leistungsumfang des AN.

Die Beendigung der Nutzung hat der AN der zuständigen Leitungsfunktion rechtzeitig vor Demontage zu melden.

Für Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel

auf Baustellen gilt die DGUV Information 203-006 (alt BGI 608, Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD), ortsveränderliche Fehlerstromschutzeinrichtung (PRCD),...usw.).

2.4 Wasser

Das an den örtlichen Baustellen erforderliche Wasser stellt thyssenkrupp Hohenlimburg bis zur Übergabestelle ohne Berechnung zur Verfügung. Abwasserleitungen sind an die Kanalisation anzuschließen.

2.5 Errichten eines Stützpunktes

AN mit dauernder Beschäftigung auf dem Werkgelände können die Anmietung eines Stützpunktes über den Bereich Infrastruktur beantragen. Am Stützpunkt hat der AN deutlich sichtbar ein Schild mit seinem Firmennamen, seiner Firmenanschrift und der Telefonnummer eines stets erreichbaren Verantwortlichen zu befestigen.

Medien, soweit am Stützpunkt verfügbar, werden von thyssenkrupp Hohenlimburg gegen Berechnung zur Verfügung gestellt.

Der Stützpunkt und seine Einrichtungen sind mit geeigneten Feuerlöschgeräten auszustatten.

2.6 Abfallbeseitigung

Zur Beseitigung von Abfällen sind die bei thyssenkrupp Hohenlimburg vorhandenen Entsorgungssysteme gegen Berechnung zu nutzen. Hierzu stellt der Umweltschutz auf Anforderung Sammelcontainer zur Verfügung (siehe auch 5.1 „Abfall“). Jegliche Abfallverbrennung bzw. die

Managementsystem Energie, Arbeits-/Brand-/Umweltschutz		Revision 10
AMD 01	Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz und Werkfremde	Blatt 8 von 18 Datum: 31.07.18

Lagerung von Abfällen außerhalb geeigneter Sammelbehälter auf dem Werkgelände ist verboten.

3. PERSONALEINSATZ / EIN- UND AUSGANG FÜR WERKFREMDE

Die Personalverantwortung, das sachliche und disziplinarische Weisungsrecht sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes liegen ausschließlich beim AN. Er hat hierfür ausreichendes und qualifiziertes Führungspersonal einzusetzen. Der AN hat sicherzustellen, dass jederzeit eine verantwortliche, seiner Belegschaft und der Belegschaft seiner Unterlieferanten weisungsbefugte deutschsprechende Person vor Ort anwesend und telefonisch erreichbar ist.

3.1. Qualifikationen der eingesetzten Mitarbeiter

Der AN darf mit den übertragenen Arbeiten nur geschultes und insbesondere hinsichtlich Arbeitssicherheit unterwiesenes Personal einsetzen. Der AN stellt sicher, alle im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Aspekte unterwiesen werden (vergl. Pkt. 4.3.2 Sicherheitscheck). Der AN darf auf dem Werkgelände nur persönlich und fachlich geeignete Mitarbeiter einsetzen. Der AN hat thyssenkrupp Hohenlimburg auf Anforderung die Qualifikationen seiner eingesetzten Mitarbeiter nachzuweisen.

3.2 Allgemeines

Die Beschäftigung / der Aufenthalt von Jugendlichen unter 16 Jahren auf dem Werkgelände ist verboten. Die Beschäftigung von Partnerfirmenmitarbeitern auf dem Werkgelände ist, wenn diese das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, nur dann zulässig, wenn Sie die körperlichen und geistigen Fähigkeiten aufweisen, die zur Verrichtung der betreffenden Tätigkeit erforderlich sind.

3.2.1 Ideenmanagement

Beteiligung am Ideenmanagement.
Einbindung in das vorhandene Ideenmanagement, sofern die bestehenden Regelungen für die Bearbeitung der Ideen (gemäß geltender Betriebsvereinbarung) anerkannt werden. Vorschläge „per Definition Idee“ zu Verbesserungen des Arbeitsumfeldes, können über das vorhandene Vorschlagswesen, (Ideenmanagement) in schriftlicher Form eingereicht werden. Das Formblatt wird über den zuständigen Ideenmanager zur Verfügung gestellt. Es gelten hierbei die Bestimmungen der „Betriebsvereinbarung zum Ideenmanagement“.

3.2.2 Werkausweise

Jeder Partnerfirmenmitarbeiter muss im Besitz eines gültigen Werkausweises sein, der bei jedem Betreten und Verlassen des Werkgeländes unaufgefordert vorzuzeigen ist.

thyssenkrupp Hohenlimburg unterscheidet Werkausweise ohne und mit Lichtbild.

Der AN und seine Unterlieferanten haben das erforderliche Procedere bei der Anmeldung am Werkstor zu beachten und rechtzeitig, mind. 24 Stunden vor Arbeitsantritt für seine Mitarbeiter sowie für von ihm einzusetzende Mitarbeiter von Unterlieferanten Werkausweise bei der Werksicherheit zu beantragen. Hierzu ist der Vordruck „Anmeldung Einsatz von Partnerfirmen-Mitarbeitern“ vollständig ausgefüllt vorzulegen.

Die zuständige Leitungsfunktion bestätigt auf diesem Vordruck den notwendigen Fremdpersonaleinsatz. Ein Mitarbeiter erhält von der Werksicherheit seinen Werkausweis jedoch nur unter Vorlage seines amtlich gültigen Lichtbildausweises und seines Sozialversicherungsausweises.

Personen aus Ländern der EU, des EWR und der Schweiz, für die Sozialversicherungsbeiträge im Heimatland entrichtet werden, haben zudem eine gültige Bescheinigung A1 im Original vorzulegen und auf der Baustelle bzw. im Betrieb vorzuhalten.

Jeder Partnerfirmenmitarbeiter hat seinen Werkausweis stets sichtbar mit sich zu führen und auf Verlangen den Kontrollpersonen oder den zuständigen Prüfbehörden vorzulegen. Partnerfirmenmitarbeiter mit Werkausweis ohne Lichtbild müssen sich durch Vorlage eines amtlich gültigen Lichtbildausweises legitimieren können.

3.2.3 Werkausweis ohne Lichtbild

Für Kurzeinsätze von bis zu zwei Tagen ist ein Werkausweis ohne Lichtbild zu beantragen. Der Ausweis ist personenbezogen und nicht übertragbar.

3.2.4 Werkausweis mit Lichtbild

Bei absehbaren Einsätzen von mehr als zwei Tagen ist ein Werkausweis mit Lichtbild zu beantragen. Vor dessen Ausgabe ist stets der Werksicherheit der ausgefüllte und von der zuständigen Leitungsfunktion unterschriebene Antragsvordruck „Anmeldung Einsatz von Partnerfirmenmitarbeitern“ vorzulegen.

Der AN hat diese Unterschrift rechtzeitig einzuholen.



3.2.5 Rückgabe von Werkausweisen

Der AN hat sicherzustellen, dass alle Werkausweise unverzüglich nach Beendigung der Tätigkeit zurückgegeben werden. Diese Verpflichtung gilt gleichfalls bei Ausscheiden des betreffenden Mitarbeiters aus dem Unternehmen des AN bzw. aus dem des von ihm eingesetzten Unterlieferanten. Die Rückgabe hat bei der Werksicherheit (Pfortner) zu erfolgen. Sie wird dort schriftlich bestätigt. Jeder Verlust eines Werkausweises ist der Werksicherheit unverzüglich zu melden. thyssenkrupp Hohenlimburg stellt dem AN jeden nicht zurückgegebenen oder verloren gegangenen Werkausweis mit € 50 in Rechnung. Erfolgt die Rückgabe verspätet oder erst nach erfolgter Inrechnungstellung, hat der AN eine Bearbeitungsgebühr von € 25 je Ausweis zu zahlen.

3.2.6. Besucher

Jeder Besucher meldet sich am Werkstor (Tor 1) an. Der Besucher hat sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises wie Personalausweis, Reisepass oder Führerschein zu legitimieren. Firmenausweise fremder Unternehmen werden zur Legitimation nicht akzeptiert. Für den Besucher wird ein Besucherausweis ausgestellt.

3.3 Tages- / Monateinsatzmeldungen

thyssenkrupp Hohenlimburg muss jederzeit über alle von Partnerfirmen auf dem Werkgelände ausgeführten Tätigkeiten sowie über die dabei beschäftigten Mitarbeiter unterrichtet sein. Hierzu hat der AN über von thyssenkrupp Hohenlimburg vorgegebene Tages- bzw. Monateinsatzmeldungen thyssenkrupp Hohenlimburg generell zu informieren. Die Verwendung von Monateinsatzmeldungen empfiehlt sich, wenn gleiche Tätigkeiten von denselben Personen über längere Zeit am gleichen Ort ausgeführt werden.

Den geplanten Soll-Personaleinsatz hat der AN für sich und seine Unterlieferanten grundsätzlich am Vortag an die Partnerfirmenkontrolle als Soll-Tageinsatzmeldung anzugeben, bei ungeplanten Arbeiten spätestens bis 7.00 Uhr des jeweiligen Einsatztages. Bei Monateinsatzmeldungen muss die Soll-Einsatzmeldung zum Monatsbeginn vorliegen. Ergeben sich Abweichungen zu den Soll-Meldungen, hat der AN diese an die Partnerfirmenkontrolle vor Arbeitsaufnahme mitzuteilen.

Nach erbrachter Leistung hat der AN die Meldungen erforderlichenfalls zu korrigieren, um die Ist-Einsatzzeiten zu ergänzen, und diese als Ist-Meldung spä-

testens nach drei Tagen an die Partnerfirmenkontrolle zu liefern. Die Meldungen und die Zeitstempel der Anwesenheitserfassung sind die Grundlage zur Abrechnung von Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen und Zuschlägen (siehe auch 14. „Abrechnung“). Alle Meldungen sind elektronisch mittels DFÜ, Internet etc. im schnittstellenspezifischen Format zu übermitteln.

3.4 Einsatzzeit

Die Anwesenheit auf dem Werksgelände soll ausschließlich der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen dienen.

Die Einsatzzeit beginnt mit der Arbeitsaufnahme am jeweiligen Einsatzort und endet dort mit der Arbeitseinstellung. Nicht als Einsatzzeit gilt die Zeit zum Waschen und Umkleiden.

3.5 Anwesenheitserfassung

Der AN hat sicherzustellen, dass jeder von ihm eingesetzte Mitarbeiter bei jedem Betreten und Verlassen des Werkgeländes mit seinem Werkausweis die an den Werkstoren und in den Verwaltungsgebäuden installierten Lesegeräte zur Anwesenheitserfassung benutzt oder sich entsprechend beim Werkschutzpersonal an- und abmeldet.

4. ARBEITSSCHUTZ

Hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gelten für Mitarbeiter des AN die gleichen Sicherheitsstandards wie für thyssenkrupp Hohenlimburg-Mitarbeiter. Die sicherheitstechnische Kontrolle von Partnerfirmen bei thyssenkrupp Hohenlimburg ist Bestandteil des betrieblichen Arbeitsschutzsystems und wird durch die Arbeitssicherheit durchgeführt. Die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung der Partnerfirmen ist durch die Fremdfirmen selbst zu organisieren.

4.1 Allgemeine Verkehrssicherungspflichten des AN

Jedem AN obliegen die sogenannten „Allgemeinen Verkehrssicherungspflichten“. Danach ist jeder AN verpflichtet, dass in seinem Arbeitsbereich keine Tätigkeitsgefahren (z. B. durch Ausschachtungsarbeiten), keine Sachgefahren (z. B. nicht abgedeckte Baugruben) und keine Verkehrsgefahren (z. B. ungesicherte Passierwege über Baugruben) entstehen. Hierzu zählen des Weiteren die Einhaltung und Beachtung der Verhaltensregeln auf dem

Managementsystem Energie, Arbeits-/Brand-/Umweltschutz		Revision 10
AMD 01	Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz und Werkfremde	Blatt 10 von 18 Datum: 31.07.18

Werksgelände gemäß Beschilderungen an den Toreinfahrten und Sicherheitsinformationen (z.B. Abstände 2m an Gleisanlagen, Schienenfahrzeuge haben Vorrang, Stoppschilder an Gleisübergängen)

4.2 Weisungen zum Arbeitsschutz

In allen Fragen des Arbeitsschutzes sind folgende thyssenkrupp Hohenlimburg-Mitarbeiter gegenüber dem AN weisungsbefugt:

- Fachkraft für Arbeitssicherheit (Mitarbeiter der Arbeitssicherheit).
- Namentlich benannter Mitarbeiter des jeweiligen Einsatzbetriebes (zuständige Leitungsfunktion).
- Namentlich benannter Bau- oder Fachbauleiter gem. Landesbauordnung NRW.
- Namentlich benannter Koordinator z. B. gem. § 6 DGUV V1 oder § 3 Baustellenverordnung.
- Zuständiger Gefahrstoffbeauftragter sowie Strahlenschutzbeauftragter und die Werksicherheit.

Der AN ist verpflichtet, alle den Arbeitsschutz betreffenden Informationen gegenüber dem o. g. Personenkreis auf Anforderung offen zu legen. Die Arbeitssicherheit / Werksicherheit ist befugt, bei festgestellten Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen Maßnahmen bis hin zum Verbot der Weiterführung von Arbeiten im Gefahrfall auszusprechen.

4.3 Einhaltung besonderer Regelungen

4.3.1 Grundunterweisung

Der AN hat sicherzustellen, dass er vor erstmaligem Einsatz bzw. beim Wechsel seines verantwortlichen Bauleiters vom Verantwortlichen SE-PR, ggf. mit Unterstützung der Abt. Arbeitssicherheit, grundlegend über das gültige Arbeitsschutzsystem informiert wird (Grundunterweisung).

Die von Arbeitssicherheit angesprochenen und dort dokumentierten Punkte sind zwingend zu beachten und umfassen u. a. folgende Inhalte: Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz, Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz thyssenkrupp Hohenlimburg, Betriebssicherheitsverordnung, Baustellenverordnung, Strahlenschutzverordnung, Röntgenverordnung, Verhalten bei Unfällen, Besondere Gefährdungen, Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitszeitrecht, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), Funktion des Koordinators, Mitarbeiterunterweisung, Abschaltliste, An- und Abmeldung, Straßenverkehrsordnung, Sicherheits-Check, Definition Koordinator (z. B. nach DGUV V1) und Brandschutzordnung.

Der AN ist verpflichtet, diese Grundunterweisung jährlich zu wiederholen und an seine Mitarbeiter weiterzugeben.

Der AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter gemäß DGUV V1 firmenintern mindestens einmal jährlich über arbeitsplatzspezifische Gefahren und geeignete Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Der AN hat zusätzlich die Inhalte der Erst- und Wiederholungsunterweisung durch thyssenkrupp Hohenlimburg in Form einer Unterweisung an seine Mitarbeiter / Unterlieferanten weiter zu geben. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und auf Anforderung der Arbeitssicherheit thyssenkrupp Hohenlimburg zur Verfügung zu stellen.

In allen Arbeitsschutzfragen kann sich der AN an die Arbeitssicherheit wenden.

4.3.2 Sicherheits-Check

Gemäß § 8 ArbSchG ist es erforderlich, dass thyssenkrupp Hohenlimburg und AN sich u. a. für Reparaturarbeiten und Dienstleistungen über gegenseitige Gefährdungen wechselseitig informieren. Die Dokumentation dieser Informationen erfolgt bei thyssenkrupp Hohenlimburg mittels Sicherheits-Check (Formblatt). SE-PR trägt in den Sicherheits-Check anlagen- / einrichtungsspezifische Gefahren/Maßnahmen für den normalen Betriebsablauf ein. AN hat Ergänzungen um die Gefahren / Maßnahmen vorzunehmen, die bei Durchführung des Gewerkes relevant werden. Der AN hat sicherzustellen, dass der von SE-PR und AN unterschriebene Sicherheits-Check an der Baustelle vorhanden ist und auf Verlangen vorgezeigt werden muss.

AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter / Unterlieferanten über die Inhalte des jeweiligen Sicherheits-Checks vor Beginn der Arbeiten zu unterweisen. Eine entsprechende Dokumentation der Unterweisung ist erforderlich, vor Ort bereit zu halten und nach Aufforderung den zuständigen Stellen der thyssenkrupp Hohenlimburg (z. B. dem Koordinator oder der Arbeitssicherheit) zur Verfügung zu stellen. Der Sicherheits-Check ist Grundlage der Gefährdungsbeurteilung der Partnerfirmen.

4.3.3 An- und Abmeldepflicht in den Betrieben

Der AN hat dafür zu sorgen, dass sich seine Mitarbeiter vor Aufnahme der Arbeit an den

Managementsystem Energie, Arbeits-/Brand-/Umweltschutz		Revision 10
AMD 01	Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz und Werkfremde	Blatt 11 von 18 Datum: 31.07.18

betrieblichen Meldestellen oder der zuständigen Leitungsfunktion anmelden und nach Beendigung der Arbeit wieder abmelden.

4.3.4 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der AN ist verpflichtet bei Auftragsvergabe, nach Rücksprache mit der zuständigen Leitungsfunktion oder der Arbeitssicherheit die PSA für den Einsatzort festzulegen (z. B. für Betriebsbereiche generell Schutzbrillen), den Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen und deren Tragen zu gewährleisten. Sofern keine ausreichend auffällige Arbeitsschutzkleidung durch den AN gestellt wird, sind die Mitarbeiter verpflichtet, zur besseren Sichtbarkeit Warnwesten zu tragen. Alle Partnerfirmenmitarbeiter haben als Grundausrüstung in den Betrieben einen geeigneten Schutzhelm, Schutzanzug und Schutzschuhe zu tragen. Die Festlegung darüber hinaus betriebsspezifischer sowie tätigkeitsbezogener PSA ist im Sicherheits-Check (s. Punkt 4.3.2) zu dokumentieren. Ausnahmen sind mit der jeweiligen Betriebs-/ Abteilungsleitung abzustimmen. Besucher tragen als Grundausrüstung Helm, Schutzbrille, Warnweste oder Besucherkittel und Gehörschutz.

Bei eventuellem Einsatz im gasgefährdeten Bereich sind Messgeräte sowie tätigkeitsbezogener PSA ist im Sicherheits-Check (s. Punkt 4.3.2) zu dokumentieren. Ausnahmen sind mit der jeweiligen Betriebs-/ Abteilungsleitung abzustimmen. Besucher tragen als Grundausrüstung Helm, Schutzbrille, Warnweste oder Besucherkittel und Gehörschutz.

Voraussetzung zur Ausgabe von Atemschutzgeräten sind erfolgte Atemschutzschulungen, Kenntnis über den vorhandenen Schadstoff sowie über die Einsatzmöglichkeiten der verschiedenen Atemschutzgeräte, ggf. Vorsorgeuntersuchungen. Der Einsatz und Betrieb von Gaswarngeräten müssen der T 021 (BGI 836) und/oder der T 023 (BGI 518) entsprechen. Die Geräte müssen die nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen:

- CE-Kennzeichen
- EX-geschützte Ausführung
- Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte

Auf dem Gaswarngerät muss eine Prüfplakette das Datum der nächsten Prüfung anzeigen.

Bei einem eventuellen Einsatz in Strahlenschutzbereichen sind die notwendigen Schutzmaßnahmen mit dem zuständigen Strahlenschutzbeauftragten der Anlage bzw. dem zentralen Strahlenschutz der SE-PR festzulegen.

4.3.5 Mängel- / Störungsmeldung

Jeder AN hat festgestellte Mängel, Störungen, Unfallgefahren usw. sofort zu beseitigen bzw. der zuständigen Leitungsfunktion, dem Koordinator oder der Arbeitssicherheit zu melden

4.3.6 Sicherheitskennzeichnung

Alle Verbots-, Gebots-, Warn- und Rettungszeichen in den Einsatzbetrieben sind zwingend zu beachten.

4.3.7 Unzulässige Handlungen

Im Interesse von Ordnung und Sicherheit ist das Entfernen oder Verändern von Arbeitsschutz- und Sicherheitseinrichtungen untersagt (siehe auch 1. „Allgemeines“).

4.3.8 Quick-Check

SE-PR ist berechtigt, den AN im Hinblick auf arbeitssicherheitsrelevante Aspekte zu überprüfen. Bei der Überprüfung auftretende Auffälligkeiten werden im Quick-Check dokumentiert. Der Quick-Check wird dem AN ausgehändigt. Für die im Quick-Check dokumentierten Auffälligkeiten verteilt SE-PR nach eigenem Ermessen an den AN gelbe bzw. rote Karten. Maßgebend sind hierfür der Grad des Verschuldens sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere eines Schadens bzw. Verstoßes. Werden innerhalb von 12 Monaten mehrere Verstöße gemeldet, werden Maßnahmen zur Beachtung der arbeitssicherheitsrelevanten Aspekte vereinbart. Für die Beachtung der arbeitssicherheitsrelevanten Aspekte bleibt ausschließlich der AN verantwortlich.

4.3.9 Verhalten bei Arbeitsunfällen

AN hat seine Mitarbeiter vor Einsatzbeginn über die Notrufnummern sowie über Telefonstandorte, Alarmpläne usw. zu informieren. Für die Behandlung von Unfällen mit Personenschäden kann der Werkärztliche Dienst / die Werkfeuerwehr in Anspruch genommen werden; der AN hat solche Unfälle unverzüglich über die Werksicherheit thyssenkrupp Hohenlimburg zu melden (Arbeitssicherheit, zuständige Leitungsfunktion oder Koordinator). Bei Unfällen mit einer Ausfallzeit > 3 Arbeitstage hat der AN zusätzlich eine Kopie der Unfallanzeige der Arbeitssicherheit zuzustellen.

Bei Unfällen mit mindestens 1 Ausfalltag hat der AN das Informationsdokument „Sicherheitsrelevantes Ereignis“ zu erstellen sowie die systematische Unfallanalyse durchzuführen und zu dokumentieren.

Beide Dokumente werden von SE-PR zur Verfügung gestellt und sind ausgefüllt an SE-PR Arbeitssicherheit zu senden.

4.4 Regeln für die Arbeiten vor Ort

4.4.1 Arbeitsmittel

Der AN hat sicher zu stellen, dass nur geprüfte Arbeitsmittel bereitgestellt bzw. genutzt werden. Z. B.: Auf Bau- und Montagestellen dürfen nur Leitungsroller mit isoliertem Griff und isolierter Trommel (Kunststoff) verwendet werden DGUV Information 203-006 (alt BGI 608). Vor der erstmaligen Benutzung von Gerüsten hat eine einmalige Prüfung hinsichtlich des Verwendungszwecks auf Eignung durch jedes Gewerk zu erfolgen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist auf dem Gerüstfreigabeschein durch einen Arbeitsverantwortlichen jedes Gewerks zu dokumentieren. Darüber hinaus hat vor jeder Benutzung, durch jeden Benutzer eine Sichtkontrolle auf offensichtliche Mängel zu erfolgen. (Auf der Rückseite des Freigabescheins ist eine Checkliste für die Gerüstbenutzer abgedruckt.)

4.4.2 Arbeiten im Kran- oder Gleisbereich

Um wechselseitige Gefährdungen bei Arbeiten im Kran- oder Gleisbereich ausschließen zu können, muss mindestens 24 Stunden vor Arbeitsbeginn eine Abstimmung mit dem Koordinator herbeigeführt werden. Autokranfahrer müssen an den betrieblich vereinbarten Treffpunkten auf einen Mitarbeiter des AG warten und dürfen auf keinen Fall eigenmächtig die Örtlichkeiten befahren.

4.4.2.1 Arbeiten im Gleisbereich

Um wechselseitige Gefährdungen bei Arbeiten im Bereich von Gleisen ausschließen zu können, muss - bei geplanten Arbeiten mindestens 24 Stunden - vor Arbeitsbeginn eine Anmeldung beim Eisenbahnbetrieb erfolgen. Bei Arbeiten, Rangier- und Verladearbeiten ist dies ausschließlich nach vorheriger Anmeldung und Freigabe durch den Eisenbahnbetrieb zulässig.

4.4.2.2 Arbeiten im Kranbereich

Um wechselseitige Gefährdungen bei Arbeiten im Kranbereich ausschließen zu können, muss mindestens 24 Stunden vor Arbeitsbeginn eine

Abstimmung mit dem Koordinator herbeigeführt werden.

4.4.3 Gefahrstoffe

Vor dem Einsatz von Gefahrstoffen oder wenn Gefahrstoffe bei der Tätigkeit frei werden können (Gefahr durch Gefahrstoffe gemäß Sicherheits-Check), hat der AN dem jeweils zuständigen Betrieb bzw. dem Koordinator alle sicherheitsrelevanten Informationen, insbesondere die Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung und die betreffenden Sicherheitsdatenblätter vorzulegen. AN, Betrieb und Koordinator haben gemeinsam die Gefährdungen durch alle vor Ort auftretenden Gefahrstoffe zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen abzustimmen. Das Ergebnis ist von allen Beteiligten zu dokumentieren. Fallabhängig sind Betriebsanweisungen bereitzustellen.

4.4.4 Sicherung und Freigabe von Arbeiten an Betriebsanlagen

Bei Arbeiten an Betriebsanlagen muss eine Unterbrechung der Energiezufuhr und das Sichern der Anlage gegen unbefugtes, irrtümliches oder selbständiges Inbetriebsetzen durchgeführt werden. Hilfsmittel zur Durchführung und Dokumentation hierfür sind Hauptbefehls-einrichtungen und Freimeldeformulare., Freimeldeformulare > 1 kV sowie Sicherungslisten. Hierfür ist grundsätzlich fachkundiges und entsprechend autorisiertes thyssenkrupp Hohenlimburg-Personal hinzuzuziehen. Mögliche Gefahr bringende Eigenbewegungen müssen durch mechanische Blockierung verhindert werden. Vorhandene Energiespeicher, z. B. Druckbehälter, sind bei Bedarf nach ihrem Abschiebern zu entspannen.

Bei Arbeiten mit dem Freimeldeformular > 1 kV gelten grundsätzlich die gleichen Vorgaben wie bei Arbeiten mit Sicherungslisten. Die Sicherungslisten, die an eindeutig bezeichneten Orten ausliegen und von autorisierten SE-PR-Mitarbeitern geführt werden, sind vom AN zwingend zu nutzen.

Beim Betreten von Strahlenschutzbereichen sind diese Bereiche durch den zuständigen Strahlenschutzbeauftragten des Betriebes zu sichern und freizugeben. Die Sicherung ist zu dokumentieren. Steht nicht fest ob eine Anlage gesichert ist, so ist Rücksprache mit dem Strahlenschutzbeauftragten des Betriebes zu halten.

Sind mehrere unabhängige Arbeitsgruppen an demselben Anlagenteil tätig, haben sich alle Gruppen einzutragen. Die Aufsichtsführenden der eingetragenen

Managementsystem Energie, Arbeits-/Brand-/Umweltschutz		Revision 10
AMD 01	Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz und Werkfremde	Blatt 13 von 18 Datum: 31.07.18

nen Arbeitsgruppen haben sich vor Arbeitsaufnahme von den getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu überzeugen. Die Rücknahme der Maßnahmen erfolgt erst dann, wenn alle Aufsichtsführenden dieses schriftlich in der Sicherungsliste bestätigt haben. Der Auftrag zur Sicherung und Entsicherung soll grundsätzlich durch die gleichen Personen erfolgen.

4.4.5 Freileitungen, Kabelkanäle und erdverlegte Mittel- / Hochspannungskabel

Um wechselseitige Gefährdungen bei Tätigkeiten unter und in der Nähe von Versorgungstrassen (Freileitungen) ausschließen zu können, muss mindestens 72 Stunden vor Arbeitsbeginn eine Abstimmung über den Verantwortlichen SE-PR / Projektleiter mit der zuständigen Elektroabteilung erfolgen. Besondere Gefährdungen gehen durch Kranarbeiten in der Nähe von Freileitungen und Sendestationen aus. Um einen störungsfreien Betrieb und eine optimale Ausnutzung der Kabelbankbelegung in den überbetrieblichen Kabelkanälen zu gewährleisten sind folgende Punkte unbedingt zu beachten:

Der Zutritt ist nur Personen gestattet, die durch die zuständige Elektroabteilung autorisiert worden sind. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter müssen sich dort täglich an- und abmelden.

4.4.6 Lärm

Sollten die auszuführenden Arbeiten zu einer Lärmbelastung oberhalb der zugelassenen Lärmpegel an den umliegenden Arbeitsplätzen führen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung) oder im Freigelände die einzuhaltenden Tages- und Nachtwerte (60 /45 dB) überschreiten, sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit der zuständigen Leitungsfunktion oder dem Koordinator geeignete Maßnahmen abzustimmen.

Sind die auszuführenden Arbeiten geeignet, eine Lärmbelastung in der Nachbarschaft herbeizuführen, ist vor Durchführung der Arbeiten eine Abstimmung mit der Umweltschutzabteilung (HRM-OS-ES) der SE-PR erforderlich.

4.4.7 Tankfahrzeuge

Werden Tankfahrzeuge benötigt, stellt AN sicher, dass nur gereinigte und von Reststoffen befreite Tankfahrzeuge zum Einsatz kommen, um unkontrollierbare Reaktionen zu vermeiden.

4.4.8 Probebetrieb

Wird eine Einrichtung (z. B. Maschine, maschinen-technische Komponenten, Teile von Fertigungs- / Produktionsanlagen) probeweise in Betrieb genommen, ohne dass die für den Normalbetrieb geltenden Vorschriften angewandt werden können, so müssen Sicherheitsmaßnahmen mit dem Koordinator / Bauleiter bzw. der zuständigen Leitungsfunktion festgelegt, dokumentiert und den beteiligten Personen bekannt gemacht werden.

4.4.9 Beendigung von Arbeiten

Nach Beendigung der Arbeiten ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass

- sicherheitstechnische Einrichtungen funktionsfähig und Gitterroste bzw. sonstige Abdeckungen wieder angebracht / befestigt sind,
- Montageteile, Abfallstücke, Materialreste etc. beseitigt und gebrauchte Gasflaschen wieder entfernt wurden / Gefahrstoffgebinde zurückgegeben werden (10.2),
- der Arbeitsbereich aufgeräumt und gesäubert verlassen wurde.

Negative Erfahrungen sind mit dem Koordinator zu besprechen, um aufgetretene Probleme zukünftig vermeiden zu können.

4.4.10 Hinweise für Wartung und Instandhaltung

Bereits in der Planungsphase hat der Auftragnehmer für den späteren Betrieb des erbrachten Gewerkes Hinweise für Wartung und Instandhaltung bereitzustellen (Notwendigkeit ist mit dem jeweiligen Koordinator thyssenkrupp Hohenlimburg abzustimmen).

4.5 Eskalationsmodell

4.5.1 Vertragsstrafe

Werden Maßnahmen unter Ziffer 4 vom AN schuldhaft nicht umgesetzt, behält sich SE-PR vor, den AN zur Zahlung einer im Einzelfall angemessenen Vertragsstrafe von max. EUR 1.000 in Anspruch zu nehmen.

4.5.2 Werkbetretungsverbot

Verstößt ein Mitarbeiter des AN vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Arbeitssicherheitsvorgaben steht SE-PR das Recht zu, diesem Mitarbeiter ein sofortiges

Managementsystem Energie, Arbeits-/Brand-/Umweltschutz		Revision 10
AMD 01	Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz und Werkfremde	Blatt 14 von 18 Datum: 31.07.18

personenbezogenes Werkbetretungsverbot zu erteilen.
Im Übrigen kann jeder Verstoß gegen gesetzliche, tarifliche oder sonstige Vorschriften ein Werkbetretungsverbot nach sich ziehen.

4.5.3 Kündigung

Setzt der AN die unter Ziffer 4 vereinbarten Maßnahmen trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht vollständig um, steht SE-PR das Recht zu, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Bei einem besonders schwerwiegenden Verstoß gegen die unter Ziffer 4 genannten Regelungen steht SE-PR das Recht zu, den Vertrag ohne Setzung einer Frist außerordentlich zu kündigen.

5. UMWELTSCHUTZ/ STRAHLENSCHUTZ UND ENERGIEEFFIZIENZ

Der AN hat seine Arbeiten unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben so durchzuführen, dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft im Rahmen der Vertragsabwicklung nicht entstehen.

Sollten nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft vorhersehbar sein, so ist dies grundsätzlich vorab mit der Umweltschutzabteilung (HRM-OS-ES) der SE-PR abzustimmen. In Umweltschutzfragen kann sich der AN an die Umweltschutzabteilung der SE-PR wenden. Außerdem tragen er und seine Mitarbeiter/-Mitarbeiterinnen durch einen verantwortungsvollen, sparsamen Umgang mit Energie dazu bei, die Energieeffizienz von thyssenkrupp Steel Europe zu verbessern.

5.1 Abfall

Der AN hat Abfälle getrennt zu halten (z. B. Bauschutt, Papier, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle usw.). Über Abfallmengen, die den Einsatz von Sammelcontainern nicht rechtfertigen, ist mit dem Umweltschutz eine Regelung abzustimmen. Bei Unklarheiten ist mit den SE-PR Umweltschutzabteilung eine Regelung abzustimmen. Jegliche Abfallverbrennung bzw. offene Feuer die Lagerung von Abfällen außerhalb geeigneter Sammelbehälter auf dem Werkgelände sind verboten.

5.2 Boden und Gewässer

Der AN hat sich so zu verhalten, dass durch seine Tätigkeit keine Verunreinigungen von Boden oder Gewässer entstehen.

Bei der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf Sorgfalt und Einhaltung der Vorschriften zu achten.

Werden bei Erd- oder Tiefbauarbeiten auf thyssenkrupp Hohenlimburg-Grundstücken Bodenverunreinigungen vorgefunden, ist der Umweltschutz über die zuständige Leitungsfunktion und die Werksicherheit unverzüglich zu informieren. Unfälle mit Betriebsmitteln (z. B. Fahrzeuge) bei denen wassergefährdende Stoffe auslaufen sind unverzüglich der Sicherheitszentrale zu melden.

5.3 Luft und Lärm

Der AN hat sich so zu verhalten, dass durch seine Tätigkeit auf dem Werkgelände und in der Nachbarschaft unseres Werkes wahrnehmbare Luftverunreinigungen oder Geräusche vermieden werden. Sollten nachteilige Auswirkungen (insbesondere Lärm zur Nachtzeit (22:00h bis 6:00h)) auf die Nachbarschaft vorhersehbar sein, so ist dies grundsätzlich vorab mit der Umweltschutzabteilung der SE-PR abzustimmen.

5.4 Umweltrelevante Ereignisse

Sämtliche umweltrelevanten Störungen / Schäden und Ereignisse sind dem Umweltschutz über die zuständige Leitungsfunktion und die Werksicherheit unverzüglich zu melden. Den Weisungen der Gefahrenabwehrkräfte (Werksicherheit/ Werkfeuerwehr) und den Mitarbeitern der Umweltschutzabteilung ist unbedingt Folge zu leisten.

5.5 Strahlenschutz

Sofern durch den AN Arbeiten in Bereichen durchgeführt werden müssen, in denen mit radioaktiven Stoffen, Röntgen- oder Laserstrahlung umgegangen wird, hat der AN vor Arbeitsaufnahme dem jeweiligen Strahlenschutzbeauftragten alle zum Einsatz kommenden Mitarbeiter schriftlich zu benennen. Der Strahlenschutzbeauftragte legt in Abstimmung mit dem AN – in Abhängigkeit vom Einsatzort – Schutzmaßnahmen fest und führt eine Strahlenschutzunterweisung gemäß § 38 Strahlenschutzverordnung durch. Sofern vom AN für die Durchführung des Auftrages radioaktive Stoffe oder Einrichtungen zur Erzeugung von Röntgen- oder Laserstrahlung in das Werk eingeführt werden, ist der jeweilige Strahlenschutzbeauftragte und der Strahlenschutzbevollmächtigte zu verständigen.

5.6 Energieeffizienz

Der AN ist angehalten, den durch die Auftragsausführung entstehenden Energieverbrauch zu minimieren und sich für eine kontinuierliche Optimierung der Energieeffizienz einzusetzen. Dazu gehört auch die Meldung von energierelevanten Beobachtungen aus Werk- und Verwaltungsbereichen.

Hierunter sind u.a. folgende Aktivitäten zu verstehen: Abschaltung von Verbrauchern bei Nichtgebrauch, Aktiver Anstoß von Maßnahmen zur Reduzierung von Energieverbräuchen (Meldung von Leckagen / Undichtigkeiten, Vorschläge zu energetischen Verbesserungen).

Verbesserungsvorschläge können über das vorhandene Vorschlagswesen (Ideenmanagement) in schriftlicher Form eingereicht werden. Es gelten hierbei die Bestimmungen der „Betriebsvereinbarung zum Ideenmanagement“.

6. BRAND- UND EXPLOSIONSSCHUTZ

Sicherheitsvorschriften für Brand- und Explosionsschutz sind unbedingt einzuhalten. Speziell ist hier zu beachten:

- a) Beachtung der Brandschutzordnung von thyssenkrupp Hohenlimburg.
- b) Rauchverbot im gesamten Werk.
- c) Reduzierung der Brandlasten und Sicherung der Rettungswege durch Verminderung brennbarer Materialien im / am Bauwerk (ggf. durch Auslagerung).
- d) Freihaltung der Rettungswege / Angriffswege für die Feuerwehr.
- e) Freihaltung und Zugänglichkeit für vorhandene Brandschutzeinrichtungen
- f) Kennzeichnung und kontrollierte Lagerung von brennbaren Materialien und Gefahrstoffen.
- g) Ausstattung des Stützpunktes und seiner Einrichtungen mit geeigneten Feuerlöschgeräten.
- f. Durchführung von Feuergefährlichen Arbeiten nur in Verbindung mit einem gültigen Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten
- g. Das nichtbestimmungsgemäße Verwenden von Brandschutzeinrichtungen ist untersagt
- h. Das Außerbetriebsetzen, das Beschädigen, das Entfernen, das Fehlen, der Gebrauch oder das Unbrauchbarmachen von Brandschutzeinrichtungen ist dem Betrieb unmittelbar mitzuteilen

Im Besonderen: Brand- und Fluchtwegsbeschilderung, Brand- und Rauchschutztüren, Brandschotts, Feuerlöscher, Beschilderung für Gefahrenmelder, Löschbereiche und Gefahrenhinweise, jegliche Auslösestellen für

Brandschutzeinrichtungen, Telefone, Überflur- Unterflur- und Wandhydranten. Die örtliche Brandschutzordnung sowie Rettungswegpläne sind zu beachten

j. Der zuständige Bereichspunkt zur Einweisung der Feuerwehr muss auf der Baustelle bekannt sein.

Im Brandfall oder bei sonstigen Unglücksfällen ist sofort die Werkfeuerwehr über 112 (Werktelefon), 02334 91 112 (Mobiltelefon) oder über Handfeuermelder zu alarmieren. Standortspezifische Besonderheiten sind beim Koordinator für den Partnerfirmeneinsatz zu erfragen. Den Anweisungen der Mitarbeiter der Werksicherheit/ der Werkfeuerwehr ist Folge zu leisten.

Eine Außerbetriebnahme von Gefahrenmeldeanlagen, wie z. B. automatische Brandmelder, Handfeuermelder, sonstige Alarm- oder Feuerlöschanlagen ist über die zuständige Leitungsfunktion zu veranlassen.

7. EIN- UND AUSFUHR VON PARTNERFIRMENEIGENTUM

Für die Ein- und Ausfuhr von Montageausrüstungen, Geräten, Werkzeugen, Materialien, Arbeitsplatzsystemen (PC samt Zubehör) usw., die im Eigentum des AN verbleiben, ist der am Werkort 1 ausliegende Vordruck „Ein- und Ausgang von Fremdfirmeneigentum“ bei Einfuhr als Nachweis auszufüllen. Ausgenommen hiervon sind Baucontainer. Für den Transport mit Fahrzeugen ist das der Baustelle nächstgelegene zugelassene Werkort (Auskunft über die Werksicherheit) zu benutzen. Andere Anlieferungsformen sind vorher mit der zuständigen Leitungsfunktion abzustimmen. Werden die eingeführten Gegenstände noch am selben Tag wieder ausgeführt, muss dies über das Eingangstor erfolgen. Bei späterer Ausfuhr der eingeführten Materialien, auch einzelner Teile, ist der Einfuhrnachweis im Original bzw. die als Anlage beigefügte Werkzeugliste am Werkort vorzulegen. Werden eine Vielzahl von Gegenständen oder Materialcontainern ausgeführt, ist bereits zur Kontrolle der Verladung vor Ort die Werksicherheit hinzuzuziehen.

Die Einfuhr von Waffen, Waffenteilen, Munition, pyrotechnischen Erzeugnissen, Tieren, Abfall ist verboten. Im Falle der Missachtung dieser Regelungen durch den AN ist die Haftung von SE-PR für Verlust des Partnerfirmeneigentums ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn SE-PR Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Managementsystem Energie, Arbeits-/Brand-/Umweltschutz		Revision 10
AMD 01	Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz und Werkfremde	Blatt 16 von 18 Datum: 31.07.18

8. EIN- UND AUSFUHR VON AUFTRAGSBEZOGENEN MATERIALIEN

8.1 Anlieferungen

Fahrzeuge (auch mit Beladung) haben die jeweilige Wareneingangsstelle in den thyssenkrupp Hohenlimburg-Werkbereichen anzufahren und ausgefüllte Begleitpapiere vorzulegen. Diese müssen mit der Bestellnummer und der Baustellen- bzw. Projektbezeichnung versehen sein. Die Anlieferung hat an die vertraglich vereinbarte Empfangsstelle zu erfolgen. Materialien sind dem Fortschritt der Arbeiten entsprechend anzuliefern. Anlieferungsart und -zeitpunkt sowie Ablademöglichkeiten sind mit der zuständigen Leitungsfunktion abzustimmen. Anlieferungen außerhalb dieser Regelung sowie Sonder- oder Schwertransporte bedürfen der Abstimmung mit der Werksicherheit. Es ist untersagt, Materialien und / oder Produkte einzuführen und im Werkgelände zu lagern, die nicht im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung für thyssenkrupp Hohenlimburg stehen.

Im Falle der Missachtung dieser Regelungen durch den AN ist die Haftung von SE-PR für Verlust ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn SE-PR Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

8.2 Ausfuhr

Zur Ausfuhr von Restmaterialien oder Falschlieferungen ist die Genehmigung durch Unterschrift der zuständigen Leitungsfunktion auf dem entsprechenden Lieferschein erforderlich. Müssen bereits angelieferte auftragsbezogene Materialien noch einmal zur Bearbeitung ausgeführt werden, gilt diese Verfahrensweise gleichermaßen.

8.3 Verwiegung

Der AN kann durch Aufforderung der autorisierten Stellen von thyssenkrupp Hohenlimburg dazu verpflichtet werden bei Materialanlieferungen eine Ein- und Ausgangsverwiegung auf der jeweiligen thyssenkrupp Hohenlimburg-Fahrzeugwaage durchführen zu lassen.

Der AN ist verpflichtet, grundsätzlich bei allen auftragsbezogenen Materialanlieferungen für Baustellen über 50 kg eine Ein- und Ausgangsverwiegung auf der jeweiligen SE AG Fahrzeugwaage durchführen zu lassen.

9. SCHROTT

Der bei der Leistungserbringung anfallende Stahl-, Guss- und Nichteisenmetallschrott bleibt thyssenkrupp Hohenlimburg-Eigentum und ist nach Anweisung der zuständigen Leitungsfunktion innerbetrieblich einer Weiterverwertung zuzuführen.

10. BEISTELLUNGEN

Von thyssenkrupp Hohenlimburg beigestellte Materialien und Energie sind ausschließlich für die Ausführung des jeweiligen Auftrages zu verwenden. Sie dürfen das Werkgelände nur mit dem thyssenkrupp Hohenlimburg-Lieferschein verlassen.

10.1 Material

Materialbestellungen sind über die zuständige Leitungsfunktion anzufordern.

10.2 Technische Gase

Die für die Durchführung von Arbeiten auf dem Werkgelände erforderlichen technischen Gase wie Sauerstoff und Schweißgase stellt thyssenkrupp Hohenlimburg ohne Berechnung bei, sollte es vertraglich nicht in anderer Form geregelt sein. Der AN hat die verwendeten Druckgasbehälter unverzüglich zurückzugeben, da Mietkosten dem AN in Rechnung gestellt werden. Das Einbringen eigener Druckgasbehälter ist nicht zulässig. Technische Gase, die in Ausnahmefällen von thyssenkrupp Hohenlimburg nicht beigestellt werden können, dürfen, wenn dies zur Auftragserfüllung zwingend erforderlich ist, als Partnerfirmeneigentum eingeführt werden.

10.3 Geräte, Gerüste, Arbeitsbühnen, Abdeckungen

Für von thyssenkrupp Hohenlimburg gestellte Geräte, Gerüste, Arbeitsbühnen, Abdeckungen etc. sind deren Rückgabe sowie das Ende der Leistungsdurchführung der zuständigen Leitungsfunktion unverzüglich zu melden.

11. EINSATZ VON FAHRZEUGEN, FÖRDERMITTELN UND HEBEZEUGEN

Zur Identifizierung sind alle Fahrzeuge, Fördermittel und Hebezeuge mit einem unverwechselbaren Kennzeichen auszurüsten. Die amtliche Zulassung nach StVO und das amtliche Kennzeichen sind ausreichend. Bei ausschließlich wintertauglich eingesetzten Fahrzeugen, Fördermitteln und Hebezeugen ist eine Bescheinigung einer amtlich zugelassenen Stelle (TÜV, DEKRA etc.) sowie eine Bestätigung über einen

ausreichenden Versicherungsschutz der zuständigen Leitungsfunktion vorzulegen.

Beim Betrieb motorisch angetriebener Fördermittel hat der Fahrer seinen Führerschein / Befähigungsnachweis und den Fahrzeugschein / Werkzulassung stets mitzuführen. Beim Einsatz von Baufahrzeugen / Baumaschinen / Fahrzeugen mit eingeschränkter Sicht für den Fahrer (z. B. Erdbaumaschinen) muss bei Überführungsfahrten (z. B. zur Baustelle oder von Baustelle zu Baustelle) eine Sicherung durch ein vorweg fahrendes Fahrzeug mit eingeschalteter Warnblinkanlage erfolgen.

Beim Umgang mit Hubarbeitsbühnen sowie beim Einsatz von Personenkörben ist das Tragen von PSA gegen Absturz im Arbeitskorb verbindlich. Für das Bedienen von Hubarbeitsbühnen und Flurförderzeugen ist eine entsprechende Ausbildung (Führerschein) und schriftliche Beauftragung des Unternehmers nachzuweisen.

Flurförderzeuge müssen mit einer akustischen Rückfahrwarneinrichtung ausgestattet sein. Nach vorne gerichtete Gabelzinken von Flurförderzeugen sind – gemäß § 30c (1) StVZO – mit einer rot-weiß gestreiften Schutzvorrichtung abzudecken, wenn das Flurförderzeug auf Werkstraßen ohne Ladung verfahren wird. Unberührt hiervon ist das Queren oder das Zurücklegen einer kurzen Wegstrecke einer Werkstraße zum Zweck der Be- und Entladung eines Fahrzeuges.

Fahrzeuge mit Einrichtungen zum Schrägstellen der Ladefläche/ des Laderaums sind mit geeigneten technischen Mitteln auszustatten, die dem Fahrzeugführer nach Kippvorgang und vor Fahrtantritt optisch und/oder akustisch deutlich wahrnehmbar anzeigen oder ein Losfahren mit mehr als Schrittgeschwindigkeit verhindern, wenn sich die Ladefläche / der Laderaum nicht in der unteren – für den regulären Fahrbetrieb einzunehmenden – Endstellung befindet.

Auf dem Werksgelände von SE-PR kreuzen Rohrleitungen die Straßen. Die freie Durchfahrtshöhe dieser Rohrleitungen kann variieren. Um Schäden zu vermeiden müssen Fahrstrecken und Arbeiten mit Kran-, Kippfahrzeugen oder Fahrzeugen mit ungewöhnlicher Höhe vor Ausführung sorgfältig und gründlich geplant werden.

Für Sondertransporte von sperrigen oder schweren Gütern hat sich der AN bei SE-PR rechtzeitig über die Straßenverhältnisse zu informieren und alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Im Besonderen sind Engstellen, Durchfahrtshöhen, Überbauten (z.B. Rohrbrücken, Brückenbauwerke),

trassenverlegte Steuer- und Elektrokabel usw. zu beachten.

12. FAHR- UND PARKGENEHMIGUNGEN

Für Fahrten auf dem Werkgelände ist eine Fahrgenehmigung erforderlich, für das Parken eine Parkgenehmigung.

Anträge für eine Fahr- oder Parkgenehmigung sind über die zuständige Leitungsfunktion an die Werksicherheit zu stellen. Fahrberechtigungen sind im Fahrzeug deutlich sichtbar anzubringen. Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Fahr- und Parkgenehmigung an die Werksicherheit zurückzugeben. Jeder Verlust einer Fahr- oder Parkgenehmigung ist der Werksicherheit unverzüglich zu melden. Nicht zurückgegebene, entwendete oder verloren gegangene Fahr- oder Parkgenehmigungen werden dem AN mit € 50 in Rechnung gestellt. Erfolgt die Rückgabe verspätet oder erst nach erfolgter Inrechnungstellung, hat der AN eine Bearbeitungsgebühr von € 25 je Genehmigung zu zahlen. Parken ist ausschließlich auf den gekennzeichneten Parkplätzen zulässig. Ordnungswidrig geparkte Fahrzeuge des AN, seiner Mitarbeiter sowie von Unterlieferanten werden kostenpflichtig abgeschleppt. Das Reparieren, Warten und Waschen von Fahrzeugen ist nach Abstimmung mit der zuständigen Betriebsleitung ausschl. auf von thyssenkrupp Hohenlimburg freigegebenen Flächen zulässig.

13. VERKEHRSREGELN AUF DEM THYSSENKRUPP HOHENLIMBURG WERKSELÄNDE

Auf dem gesamten Werksgelände gelten die Regeln der StVO.

Hier sind explizit die Angaben an den Werkstoren zu Beachten und einzuhalten.

Schienenfahrzeuge haben Vorrang. Weitere Sicherheitsinformationen z.B.: Abstände 2m an Gleisanlagen, Stoppschilder an Gleisübergängen)

Es ist mit Staplerverkehr zu rechnen.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten (max. 20 km/h, in gesondert beschilderten Bereichen auch geringer).

Es besteht für alle Fahrzeuge die Pflicht, das Licht einzuschalten.

Die Einhaltung der StVO und Ladungssicherungsvorschriften werden von der Werksicherheit und dem Arbeitsschutz überwacht.

Verstöße werden geahndet, z. B. durch Einziehen der Park- oder Fahrgenehmigung.

Managementsystem Energie, Arbeits-/Brand-/Umweltschutz		Revision 10
AMD 01	Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz und Werkfremde	Blatt 18 von 18 Datum: 31.07.18

Beim Befahren von Hallen sind die Warnblinkanlage und das Abblendlicht einzuschalten. Es ist mit Schrittgeschwindigkeit und äußerst vorsichtig zu fahren. Das Befahren von Werkshallen ist nur für Be- und Entladevorgänge zulässig.

14. ABRECHNUNG

Die erbrachten Leistungen sind vom AN in der mit thyssenkrupp Hohenlimburg vereinbarten Form unverzüglich zu dokumentieren und abzurechnen. Für Leistungen, bei denen der AN Einsatzstunden seiner Mitarbeiter zur Abrechnung nach vereinbarten Verrechnungssätzen und / oder Zuschlägen geltend macht, vergütet thyssenkrupp Hohenlimburg nur Einsatzstunden, die thyssenkrupp Hohenlimburg durch Tages- bzw. Monats-Einsatzmeldungen und Zeitstempel nachgewiesen wurden. Konsequenzen, die sich aus der Nichteinhaltung der Abrechnungsvorgaben ergeben, hat sich der AN zuzurechnen. thyssenkrupp Hohenlimburg behält sich vor, zusätzlichen Aufwand, der bei thyssenkrupp Hohenlimburg durch Nichteinhaltung dieser Vorgaben entsteht, mit Forderungen des AN selbst als auch durch die tkBS zu verrechnen.

thyssenkrupp Hohenlimburg GmbH
Oeger Straße 120, 58119 Hagen
Telefon: 02334 91-0 (Vermittlung)
Telefax: 02334 91-3369
Internet: www.hoesch-hohenlimburg.de

15. DATENSCHUTZ

SE-PR beachtet bei der Erhebung, Verarbeitung und bei der Nutzung personenbezogener Daten des AN und ggfs. seiner Mitarbeiter die anwendbaren Gesetze zum Datenschutz und zur Datensicherheit und ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), sowie unter Betrachtung der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) zu erheben und auch elektronisch zu verarbeiten und zu nutzen.

16. COMPLIANCE-KLAUSEL

Der AN wird die auf Seiten der SE-PR geltenden Compliance- Vorgaben einhalten und sicherstellen, dass die von AN eingesetzten Mitarbeiter, Unterlieferanten, Leiharbeiter oder sonstige beauftragten Dritte sich ebenfalls strikt an die SE-PR Compliance- Vorgaben halten werden. Das Gleiche gilt auch für sämtliche betriebliche Anforderungen und Vorgaben der SE-PR, die der AN zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung gegenüber Dritten (nicht nur, aber insbesondere Wettbewerbern) zu erfüllen hat.